



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben

**im Rahmen des Programms des Landes Hessen
für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
im Förderzeitraum 2021 bis 2027**

(Projektauswahlkriterien)

Version 1.1
Stand: 17.12.2025

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW)
Referat II 6 EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen,
Europäische Regionalförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75 | 65185 Wiesbaden
www.wirtschaft.hessen.de | www.efre.hessen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Rolle des Begleitausschusses	3
2.	Vorbemerkung zur Methodik	3
3.	Rechtliche Auswahlkriterien	3
4.	Programmatische Auswahlkriterien	4
4.1	Wirksamer Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele	5
4.2	Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele	5
4.3	Geltungsbereich EFRE und Art der Intervention	5
4.4	Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	6
4.5	Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	6
4.6	Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	6
4.7	Gleichstellung der Geschlechter	6
4.8	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	7
4.9	Nachhaltige Entwicklung	7
4.10	Hessische Innovationsstrategie 2021-2027	7
4.11	Langfristige Renovierungsstrategie der Bundesregierung	8
5.	Allgemeine Gewichtungskriterien und Verfahren bei der Auswahl der Vorhaben	8
6.	Zuständige Stellen	10

1. Rolle des Begleitausschusses

Der EFRE-Begleitausschuss Hessen für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 genehmigt die Methodik und die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060.

2. Vorbemerkung zur Methodik

Das methodische Vorgehen zur Erstellung, der im vorliegenden Dokument dargelegten Kriterien zur Auswahl der Vorhaben, ergibt sich aus den Vorgaben des Artikels 73 der Verordnung (EU) 2021/1060. Orientiert an diesen Vorgaben sowie dem Ziel deren Umsetzung im Einklang mit dem Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Programm) zu gewährleisten, wurden die nachfolgenden Kategorien der rechtlichen, programmatischen, vorhabenbezogenen sowie wirtschaftlichen und fachpolitischen Kriterien für die Auswahl von Vorhaben ermittelt.

3. Rechtliche Auswahlkriterien

Für eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit den folgenden rechtlichen Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung in Einklang stehen:

- a) Vertrag über die Europäische Union (EUV),
- b) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- c) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik („Dachverordnung“),
- d) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds („EFRE-Verordnung“),
- e) Anwendbares Recht gemäß Artikel 2 Ziffer 3 der Dachverordnung,
- f) Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der unter die Dachverordnung (EU) 2021/1060 fallenden Fonds 2021-2027 vom 22.03.2022 auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses C(2022) 2369 der Kommission vom 19.04.2022 zur Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland CCI 2021DE16FFPA001,

- g) Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 auf Grundlage des Genehmigungsbeschlusses der Kommission vom 01.06.2022,
- h) Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Förderrichtlinie 21+) vom 20.12.2023,
- i) Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO),
- j) Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Die Erfüllung der Projektauswahlkriterien führt nicht zu einem Anspruch auf eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms. Die Förderung aus dem EFRE gehört zum Bereich der freiwilligen Leistungen.

4. Programmatistische Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden nur Vorhaben zur Förderung ausgewählt, die mit dem EFRE-Programm sowie dessen Politischen Zielen in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der darin verankerten spezifischen Ziele leisten. Die Politischen und spezifischen Ziele des Programms sind folgende:

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel
Politisches Ziel 1: Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität	i) Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
	iii) Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
Politisches Ziel 2: Ein grünerer, CO ₂ -armer Übergang zu einer CO ₂ -neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des	i) Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen

Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	viii) Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO ₂ - neutralen Wirtschaft
--	---

4.1 Wirksamer Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele

Die ausgewählten Vorhaben haben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchst. a der Dachverordnung einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms zu leisten. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Förderbestimmungen der EFRE-Förderrichtlinie 21+, die sich aus dem EFRE-Programm ableitet, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als zwischengeschaltete Stelle und wird entsprechend dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

4.2 Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele

Die ausgewählten Vorhaben haben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchst. c der Dachverordnung ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herzustellen.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die beantragten Ausgaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan angemessen bezüglich der angestrebten Projektinhalte und -ziele erscheinen. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank als zwischengeschaltete Stelle und wird entsprechend dokumentiert.

4.3 Geltungsbereich EFRE und Art der Intervention

Bei der Auswahl der Vorhaben ist gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchst. g der Dachverordnung sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Förderbestimmungen der EFRE-Förderrichtlinie 21+, die sich aus dem EFRE-Programm ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank als zwischengeschaltete Stelle und wird entsprechend dokumentiert.

4.4 Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bei der Auswahl der Vorhaben ist gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchst. b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen.

Die grundlegende Voraussetzung „Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ wird bei der Auswahl der Vorhaben sichergestellt, indem nur Vorhaben förderfähig sind, die im Einklang mit den diesbezüglich relevanten rechtlichen Vorgaben stehen.

4.5 Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen

Bei der Auswahl der Vorhaben ist gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchst. b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen.

Die grundlegende Voraussetzung „Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen“ wird bei der Auswahl der Vorhaben sichergestellt, indem nur Vorhaben förderfähig sind, die im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen stehen.

4.6 Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte

Bei der Auswahl der Vorhaben ist gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Dachverordnung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) Rechnung zu tragen. Dies erfolgt, indem nur Vorhaben förderfähig sind, bei denen im Rahmen der Antragstellung eine entsprechende Erklärung der Antragstellenden abgegeben wurde. Hierfür werden alle Antragsstellenden bei der Genehmigung/Bewilligung mit einem Merkblatt zur Achtung der GRC über die Verpflichtung zur Wahrung der GRC in der Umsetzung des Vorhabens informiert. Antragstellende geben bei Antragstellung eine Erklärung ab, in der sie die Kenntnisnahme der Informationen zur Wahrung der GRC in der Umsetzung des Vorhabens und, sofern zutreffend, die Weitergabe dieser Information an Teilnehmende des Vorhabens bestätigen. Die Erklärung beinhaltet zudem die Information, dass Verletzungen der GRC im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen können. Eine derartige Erklärung wird von allen Antragsstellenden eingeholt und deren Vorliegen wird von der WIBank als zwischengeschaltete Stelle geprüft.

4.7 Gleichstellung der Geschlechter

Bei der Auswahl der Vorhaben ist gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Dachverordnung die Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen. Dies erfolgt, indem nur Vorhaben förderfähig sind, die bei ihrer Durchführung den bereichsübergreifenden Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter und die damit verbundene Einbeziehung einer Geschlechterperspektive gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Dachverordnung wahren. Dementsprechend sind Antragsstellende im Rahmen der Antragstellung dazu verpflichtet, die Form des Beitrags zur Gleichstellung der

Geschlechter anzugeben. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank als zwischengeschaltete Stelle und wird entsprechend dokumentiert.

4.8 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Bei der Auswahl der Vorhaben ist gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Dachverordnung die Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies erfolgt, indem nur Vorhaben förderfähig sind, die bei ihrer Durchführung den bereichsübergreifenden Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Dachverordnung wahren und dementsprechend jede Form der Diskriminierung auf Grund rassistischer Zuschreibungen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts bzw. der geschlechtlichen Identität, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Lebensalters oder der sexuellen Identität ausschließen. Insbesondere sind damit nur Vorhaben förderfähig, bei deren Durchführung die Anforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BKR) berücksichtigt werden. Dementsprechend sind Antragsstellende im Rahmen der Antragsstellung dazu verpflichtet, die Form des Beitrags zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung anzugeben. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird entsprechend dokumentiert.

4.9 Nachhaltige Entwicklung

Bei der Auswahl der Vorhaben ist gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Dachverordnung dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen. Dies erfolgt, indem nur Vorhaben förderfähig sind, die bei ihrer Durchführung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Dachverordnung in Einklang mit dem bereichsübergreifenden Grundsatz des Ziels der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung stehen. In diesem Rahmen sind insbesondere die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, das Übereinkommen von Paris und der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu beachten. Dementsprechend sind Antragsstellende im Rahmen der Antragsstellung dazu verpflichtet, die Form des Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung anzugeben. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird entsprechend dokumentiert.

4.10 Hessische Innovationsstrategie 2021-2027

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Artikel 73 Absatz 2 Buchst. b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen.

Unter dem spezifischen Ziel „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“ ist bei der Auswahl eine Vereinbarkeit mit der Hessischen Innovationsstrategie 2021-2027 zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung „Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung“ zu gewährleisten. Das Kriterium ist erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Förderbestimmungen der EFRE-Förderrichtlinie 21+, die sich aus dem EFRE-Programm ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird entsprechend dokumentiert.

4.11 Langfristige Renovierungsstrategie der Bundesregierung

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Artikel 73 Absatz 2 Buchst. b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen.

Unter dem spezifischen Ziel „Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen“ ist bei der Auswahl eine Vereinbarkeit mit der langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Buchst. a der Richtlinie 2018/844 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31 (EU) zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung „Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden“ zu gewährleisten. Das Kriterium ist erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Förderbestimmungen der EFRE-Förderrichtlinie 21+, die sich aus dem EFRE-Programm ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird entsprechend dokumentiert.

5. Allgemeine Gewichtungskriterien und Verfahren bei der Auswahl der Vorhaben

Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer grundsätzlich förderfähiger Vorhaben und unzureichenden EFRE-Mitteln werden Vorhaben als besonders umwelt- und klimafreundlich bewertet, die dem Umweltziel Kreislaufwirtschaft in Bezug auf Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten besonders Rechnung tragen und Investitionen in Infrastruktur oder Ausrüstung, produktive Investitionen oder Tätigkeiten für angewandte Forschung und Innovation beinhalten und/oder dem Umweltschutzgut Boden durch eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme besonders Rechnung tragen und Bautätigkeiten beinhalten. Entsprechend positiv bewertete Vorhabenanträge werden in diesem Fall vorrangig ausgewählt.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) ruft dazu auf, Anträge für eine Förderung aus Mitteln des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Programm) bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen.

Die öffentlichen Förderaufrufe erfolgten sukzessive in Form von drei Tranchen. Sie wurden u.a. im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Zusammensetzung der Tranchen aus den einzelnen Förderprogrammen gestaltete sich wie folgt:

Tranche 1:

- **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen**
- **Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich (Förderung innovativer Energievorhaben)**
- **Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest)**

Tranche 2:

- **Förderung von Wissens- und Technologietransfer**
- **Förderung von Forschungsinfrastruktur und Forschungsgroßgeräten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Förderung von Forschungsinfrastruktur)**
- **Förderung von Investitionen und technologischer Modernisierung in KMU (Investitionen und technologische Modernisierung in KMU)**

Tranche 3:

- **Förderung der Gründungsbereitschaft und des Unternehmertums**
- **Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)**
- **Förderung von effizienten Wärmenetzen (Intelligente, effiziente und CO2-arme Wärmenetze)**
- **Förderung einer effizienten und CO2-armen Abwärmenutzung (Effiziente und CO2-arme Abwärmenutzung)**
- **Förderung von umwelt- und klimafreundlicher urbaner Mobilität**

Die Förderaufrufe erfolgten unter dem Vorbehalt, dass die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) in Kraft getreten ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für die genannten Förderprogramme kann die Auswahl der Vorhaben, auch im Zusammenhang mit der ersten Änderung des EFRE-Programms, nach Veröffentlichung von

einem oder mehreren zusätzlichen Förderaufrufen erfolgen, die auch ein Wettbewerbsverfahren festlegen können.

Die Anträge werden elektronisch gestellt und nach Eingang im Kundenportal der WIBank als zwischengeschalteter Stelle im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Auswahlkriterien hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewertet.

Auf Grundlage der Bewertung, an der weitere Fachgutachter beteiligt werden können, wird eine Zuwendung bewilligt. Dies ist bis zur Höhe der insgesamt für die jeweiligen Förderprogramme vorgesehenen Fördermittel möglich.

Unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung. Die WIBank kann nach eigenem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Werden diese in der von der WIBank eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

6. Zuständige Stellen

Die Entscheidung über die Auswahl der Vorhaben wird von der WIBank als zwischengeschaltete Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde getroffen.

Die Fachreferate können als programmeteiligte Stellen von der zwischengeschalteten Stelle in die inhaltliche und fachpolitische Prüfung der Vorhaben eingebunden werden. Auch fachtechnische Dienststellen können als programmeteiligte Stellen in die Prüfung der Vorhaben eingebunden werden.